

höbelt der Einzelstaaten ein. Weber fragt, warum die Regierung zu diesen Anträgen schweigt.  
Staatssekretär Sybow erklärt darauf, daß er sich, soweit der Bundesrat noch nicht habe Stellung nehmen können, auf den Boden der Regierungsvorlagen stellen müsse. Die verbliebenen Regierungen hätten die Nachlasssteuer keineswegs fallen lassen, sie seien jetzt aber in der Lage, zu erwägen, wie die neuen Vorschläge zu verwenden seien. Sie müßten erst abwarten, was ihnen an indirekten Steuern geboten würde. Zu einer Vermögenssteuer habe der Bundesrat wiederholt Stellung genommen. Er könne erklären, daß die verbliebenen Regierungen den von nationalliberaler Seite vorgeschlagenen Weg einer Vermögenssteuer, bei der das Reich die Grundzüge feststelle und den Einzelstaaten keinen Spielraum lasse, wegen des Eingriffs in deren Finanzhoheit niemals betreten würden. Die Anträge des Zentrums und der Reichspartei liegen den Einzelstaaten zwar größere Bewegungsfreiheit, brächten aber kein neues Geld, sondern nur eine Verschiebung. Wer kontrolliere zudem die von den Einzelstaaten vorgenommene Veranlagung? Je mehr ein Staat veranlagt, um so höher werde er vom Reich herangezogen. Die im Zentrumsantrag vorgeschlagene Bevorzugung einzelner thüringischer Staaten sei sachlich nicht gerechtfertigt. Wirtschaftliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten Thüringens beständen doch nur in ganz geringem Maße. Das geringe Ergebnis der Subkommission beweise den verbliebenen Regierungen, daß sie mit ihrer ursprünglichen Absicht, die Erbschaften zu besteuern, Recht gehabt hätten.  
Preussischer Finanzminister v. Heine haben beauftragt die materielle Wirkung des nationalliberalen Antrags auf Einführung einer direkten Reichsteuer. Für Preußen bedeute er eine Erhöhung der Ergänzungsteuer um etwa 200 Prozent. Preußen würde 80 Millionen Mark mehr an Ergänzungsteuer aufzubringen haben, während es jetzt für sich 45 Millionen Mark erhebe. Dies sei eine unerträgliche Belastung und Benachteiligung der Einzelstaaten und Kommunen, die auf die direkten Steuern angewiesen seien. Zudem seien die Vermögenssteuern in den einzelnen Staaten infolge Anpassung an ihre Eigenart viel zu verschieden gestaltet, als daß eine einheitliche Veranlagung möglich sei.  
Abg. Romm sen (freil.) meint, der Antrag Herold unterhalte sich sehr von dem Kampfen; er bedeute eine andre Form der Matrilinearbeiträge. Das Wort „Veststeuer“ sei in diesem Antrage nur eine Phrase. Auch der Antrag Campschaffe keine Veststeuer. Nämlich die Nachlasssteuer nicht, müsse die Regierung später doch zur Vermögenssteuer greifen. — Müller-Gulda (Zentr.) betont, der Antrag seiner Partei schreibe 150 Millionen Mark nur als Maximalsumme vor. Einkommen und Vermögen sollten durch den Antrag belastet werden. Im Jahre 1908 habe das Zentrum wohl eine Reichseinkommensteuer verlangt, aber es habe eingesehen, daß sie un durchführbar sei. Das Zentrum sei für eine Verhängung. Es sei auch für eine Verbesserung des eigenen Antrags zu haben. Die Nachlasssteuer betrachte er als tot. — Der Abgeordnete v. Nitzsch (kons.) verwahrt sich gegen Emmels Behauptung, daß die Konventionen und die Agrarier überhaupt keine Veststeuer wollten, aber die Konventionen wollten keine Reichseinkommen- und keine Reichsvermögenssteuer. Nitzsch erklärt, daß nur auf dem Wege des Kampfes der Herold'schen Antrags die Sache zu regeln sei. Abg. Raab (Antil.) gab eine ähnliche Erklärung ab. — Darauf wurde die Sitzung vertagt.

Die der Finanzkommission vorliegenden Anträge haben den folgenden Wortlaut:

#### Nationalliberaler Antrag.

- Die Kommission wolle einen Gesetzentwurf ausarbeiten, in dem eine direkte Reichsteuer etwa nach folgenden Grundzügen vorgesehene wird:
1. Es wird im Deutschen Reich eine allgemeine Steuer von dem Vermögen der Einwohner, juristischen Personen und Gesellschaften im Einzelwerte von mehr als 20 000 Mark erhoben.
  2. Die Steuer wird veranlagt nach reichsgesetzlich vorgeschriebenen Grundzügen. Die Veranlagung erfolgt in dreijährigen Abständen durch die Behörden der Einzelstaaten, ebenso die jährliche Erhebung; eine Entschädigung an die Bundesstaaten wird nicht vorgesehene.
  - a) Der Erhebungssatz ist einheitlich.
  - b) Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen unter Abzug der für abzugsfähig zu erklärenden Schulden (Kapitalschulden dieser Art, gesetzliche Renten).
  - c) Für Immobilien land- und forstwirtschaftlicher Art wird der fünfzigjährige Ertragswert zugrunde gelegt.
  - d) Im übrigen wird beim Vermögen der gemeine Wert veranlagt.
  - e) Voraussetzung ist bei jedem Jensten, daß er ein Mindesteinkommen von 1200 Mark pro Jahr hat.
  - f) Dieses Gesetz hat liberale Vorschriften zu enthalten, die verhindern, daß unnötige Differenzen vorkommen (weite Stufen).
  - g) Deklaration ist zugelassen.

scheint dir Vergnügen zu machen, schmutzige Wäsche zu waschen. Ich stelle dir meinen Saß zur Verfügung, wenn dir etwa der Stoff ausgehen sollte.  
„Ach, wirklich, du wollest so liebenswürdig sein und mir selbst neuen besorgen?“ sagte er nun auch boshaft. Jetzt konnte nicht mehr die Rede davon sein, daß er seine alte Freundin, die so spröde geworden war, schonnte. Ganz unvermittelt fragte er: „Sagst du Sondermann schon gesehen?“  
Sie brachte diese Frage mit seiner vorigen Bemerkung in Verbindung und erwiderte geringschätzig, daß sie ihn noch nicht gesucht habe, es seien ja Herren genug da. Wenn die Qualität auch zu wünschen übrig lasse, so werde sie sich heute durch die Quantität schadlos halten.  
Seider hatte bisher geglaubt, daß Frau Ella Schwärmerie für den Schauspieler erkünstelt gewesen sei, um ihn und vielleicht auch Wohl eifersüchtig zu machen, ihre absichtsvolle Gleichgültigkeit jetzt machte ihn süßig. Aber um so eifriger verfolgte er seinen Plan.  
„Es handelt sich gar nicht um den Mann, sondern um den Künstler. Er ist als Neger hier, in einer Maske, daß man wirklich getäuscht werden könnte. Und er spielt seine Rolle, man möchte glauben, daß er gerade von irgendeiner Cafewalktruppe ausgerissen wäre. Eine Glanzleistung, wenn er auf der Bühne nur immer halb so gut wäre. Seine Länge verrät ihn, sonst würde ihn kein Mensch erkennen.“  
Seider hatte keine Gelegenheit, den Eindruck seiner Mitteilung auf Frau Ella sofort festzustellen, denn sie benutzte die Gelegenheit, als eben jetzt Boden mit Agnes vorüberging, diese anzusprechen und ihn abzuschütteln. Er betäubte sich nicht darüber, denn er sah es als ein Zeichen an, daß seine Absicht gelingen werde. Sie wollte ihn los sein, um Sondermann zu suchen, nun: viel Vergnügen!  
Kortfegung folgt.

- h) Möbel usw. gehören nicht zum Vermögen, ebensowenig bewegliches Inventar (Sachen) in Landwirtschaft und Gewerbe.
- III. Die zu erhebende Höchstquote — vielleicht 1 vom Tausend — wird durch die Verfassung (Änderung des Artikels 70) festgelegt.
- IV. Die jährlich zu erhebende Quote wird bis zu der unter III. vorgesehene Höchstgrenze alljährlich durch den Reichshaushaushalt bestimmt.
- V. Der Bundesrat legt hierauf den Prozentsatz fest, der für das betreffende Jahr von dem Vermögen der Steuerpflichtigen erhoben werden soll.
- VI. Dies Gesetz tritt spätestens am 1. April 1912 in Kraft, bis dahin erfolgt die Erhebung nach Maßgabe der Bevölkerung, ein Höchstbetrag kann für die Übergangszeit festgesetzt werden (150 Millionen Mark).
- VII. Kontrolle über richtige Handhabung in den Einzelstaaten durch die Reichskommissare für Zölle und Steuern.

#### Antrag der Reichspartei.

- § 1. Die Bundesstaaten haben nach Maßgabe dieses Gesetzes an das Reich eine Abgabe zu entrichten, die von dem Besitz erhoben wird (Veststeuer).
- § 2. Der Gesamtbeitrag der zu entrichtenden Abgabe wird alljährlich durch den Reichshaushaushalt bestimmt; er darf die Summe von 150 Millionen Mark nicht überschreiten.
- § 3. Die Bundesstaaten haben den gemäß § 2 Absatz 1 bestimmten Betrag nach Verhältnis des Gesamtwertes des für ihr Gebiet ermittelten steuerbaren Vermögens aufzubringen und vierteljährlich an die Reichskasse abzuführen.
- § 4. Zum steuerbaren Vermögen gehört das bewegliche und unbewegliche Vermögen, sofern es im einzelnen nach Abzug der Schulden den Betrag von 20 000 Mark übersteigt. Möbel, Hausrat und andre bewegliche körperliche Sachen, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandteil eines Anlage- oder Betriebskapitals anzusehen sind, gelten nicht als steuerbares Vermögen. Grundstücke, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazugehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, sind nach ihrem Ertragswert zur Besteuerung heranzuziehen. Als Ertragswert gilt das fünf- und zwanzigjährige des Reinertrags, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinschaftlicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können.
- § 5. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Veststeuer auf die Bundesstaaten sowie die Grundzüge für ihre Veranlagung und ihre Erhebung von den Steuerpflichtigen werden für die Zeit vom 1. April 1912 ab durch Reichsgesetz festgelegt. Der Entwurf ist dem Reichstage bis zum 1. Januar 1911 vorzulegen.
- § 6. Kommt bis zum 1. Juli 1911 das bezeichnete Gesetz nicht zustande, so gelten vom 1. April 1912 ab für die Veranlagung und Erhebung der Veststeuer die Vorschriften des preussischen Ergänzungsteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Vermögen im reinen Werte von nicht mehr als 20 000 Mark steuerfrei bleiben und die Höhe des zur Aufbringung des festgesetzten Betrages erforderlichen Steuerjahres durch den Bundesrat festgesetzt wird.
- § 7. Die Bundesstaaten sind befugt, von der Erhebung der Veststeuer auf der Grundlage der §§ 5 und 6 abzusehen. In diesem Falle haben sie den auf ihr Gebiet entfallenden Betrag, soweit er 40 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigt, durch andre den Besitz belastende Abgaben aufzubringen. Als solche werden Steuern angesehen, die vom Einkommen, vom Vermögen oder von den Erbschaften erhoben werden. Bei Besteuerung des Einkommens sind in diesem Falle Einkommen bis zu 600 Mark freizulassen. Die Besteuerung des Vermögens darf sich nur auf Vermögen erstrecken, die nach Abzug der Schulden den Betrag von 20 000 Mark übersteigen. Die Besteuerung der Erbschaften darf nur nach Maßgabe der §§ 55, 56 des Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1908 erfolgen.
- § 8. Bis zum 1. April 1912 wird der an die Reichskasse abzuführende Betrag alljährlich auf die Bundesstaaten nach der Bevölkerungszahl verteilt.
- § 9. Für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes bleiben die im Artikel 70 der Reichsverfassung vorgesehenen Beiträge der Bundesstaaten außer Hebung.
- § 10. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1908 in Kraft.

#### Ein Zentrumsantrag.

Die Aufhebung der durch die Verfassung festgelegten Matrilinearbeiträge und ihren Ersatz durch eine Abgabe auf Einkommen und Vermögen vor, die alljährlich im Reichshaushaushaltgesetz in ihrer Höhe bestimmt und 150 Millionen Mark pro Jahr nicht übersteigen darf. Der von den einzelnen Bundesstaaten zu entrichtende Betrag ist auf Grund des in diesen vorgesehene, nach einheitlichen Grundzügen zu ermittelnden gesamten Einkommens und reinen Vermögensbestandes festzustellen. So lange die Grundzügen für diese Feststellung nicht in allen Bundesstaaten vorhanden sind, ist die Abgabe nach der Bevölkerungszahl zu entrichten; hierbei bleibt für Sachsen-Meinungen, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe ein Drittel der Bevölkerung außer Betracht.

### Der Fall Hsew in der Duma.

Zur weiteren Fortgang der Hsew-Debatte in der Duma nahm auch der russische Ministerpräsident Stolypin das Wort und erklärte: Ungeachtet der Ausführungen der vorhergegangenen Redner erscheint mir die Interpellation ungenügend begründet, da die ihr zugrunde gelegten Tatsachen demjenigen Material, über das die Regierung verfügt, widersprechen. Hsew, den er weder verteidigen noch beschuldigen wolle, sei ein gewöhnlicher Polizeigenosse, dem jetzt legendäre Eigenschaften und nach revolutionären Quellen eine Reihe von Verbrechen zugeschrieben würden. Der Minister schilberte sodann ausführlich die Beziehungen Hsews zu den Revolutionären an verschiedenen Orten Russlands und des Auslandes, sowie seine Beziehungen zum Polizeidepartement vom Jahre 1892 und wies auf die vom Polizeidepartement festgestellte Tatsache hin, daß die Häupter der revolutionären Organisation, wenn es sich um die Ausfüh- rung von Verbrechen handelte, immer an dem Tatorte anwesend seien, um den Willen der den terroristischen Akt ausführenden Person zu stärken. Dieser Umstand sei bei Beurteilung der Tätigkeit Hsews in Betracht zu ziehen. Was speziell die Ermordung des Gouverneurs von Ifa und des Ministers von Pleschew angehe, wolle er vier Fragen stellen, nämlich: Wo befand sich zu dieser Zeit Hsew, welche Rolle spielte er in der Partei?, welche Angaben machte er der Polizei? und hat die Polizei die Tätigkeit ihrer Agenten nach diesen Morden geprüft? Alle diese Fragen könnten vollkommen beantwortet werden. Die Aufenthaltsorte Hsews waren, erklärte der Minister, der Polizei bekannt; unter den Revolutionären war er noch nicht in Verbindung mit der Aktionspartei und konnte nur zufällig etliches erfahren; der Polizei gab er wichtige Angaben, die sich vollkommen bewahrheiteten. Da Hsews Stellung unter den Revolutionären bis 1906 keine einflussreiche war, konnte er bei den Attentaten dieser Jahre weder eine Rolle spielen noch sie verhindern. Erst 1906 wurde er Vertreter des Zentralkomitees, und seitdem sind alle Anschläge des Zentralkomitees festgelegt und aufgeführt worden, während nur selbständige Organisationen einige Morde zur Ausführung bringen konnten.

Das Gerücht über ein Attentat, das angeblich im Jahre 1908 auf den Kaiser verübt wurde, ist erfunden. Das Zentralkomitee verbreitete dieses Gerücht, um seine Unfähigkeit vor den Revolutionärpartei zu bewähren. (Tatsächlich hat es die russische Polizei verbreitet, um ihre Unentbehrlichkeit zu beweisen.) Der Ministerpräsident schilberte ausführlich die Tätigkeit Hsews in Warschau und wies auf dessen Verabschiedung aus dem Dienste der politischen Polizei hin, die erfolgte wegen des Verdachtes, daß er Erpressungen versucht habe. (Ausrufe der Entrüstung im Zentrum.)

Sofort nach seiner Entlassung ist Hsew in das Lager der Revolutionäre übergegangen und hat diesen geheime Dokumente und eigene Erfindungen ausgeliefert. Ferner ging der Ministerpräsident zu einer Schilderung der Tätigkeit Hsews über, dessen revolutionärer Glaube nichts als Terrorismus, Morde, Mordanschläge und Bomben anerkenne. Auch im Ausland sei er deshalb als Verbrecher erkannt. In England sei er zu 18 Monaten Zwangsarbeit verurteilt und aus der Schweiz sei er ausgewiesen worden. Der Ministerpräsident fuhr fort: Als britischer Ankläger der Regierung trat der frühere Direktor des Polizeidepartements, Popuchin, auf, der jetzt wegen Unterstüßung der sozialistischen Revolutionärpartei angeklagt ist, weil er russische Revolutionäre in London empfangen und ihnen Bestätigung hat. Hsew sei Polizeigenosse. Ich wisse darauf hin, nicht, um ein Urteil über Popuchin zu fällen, das wird ein unparteiisches Gericht sprechen, die Regierung konnte sich aber unmöglich duldsam gegenüber dem von Popuchin begangenen Verleumdungsbruch zeigen. Ueber den Zusammenhang mit der Hsew-Affäre genügt es festzustellen, daß auch Popuchin keine Kenntnis von den angeblichen Verbrechen Hsews gehabt hat.

Aus dem Angegebenen folgt erstens, daß ich augenblicklich keine Gründe vorfinde, um Beamte irgend welcher Verbrechenshandlungen zu bezichtigen. Ich verfolge auch über keine Verweismittel, um Hsew der Protokollierung anzuklagen. Zweitens gleiche ich den traurigen aber unvermeidlichen Schluß, daß, so lange der revolutionäre Terror herrscht, auch der politische Späherdienst fortbestehen muß. Das Gewissen verpflichtet die Regierung, Kaiser und Staat nicht nur äußerlichen Schutz angeben zu lassen, sondern sie auch mit den Mitteln des Aufklärungsdiens zu schützen. Alle Vorkehrungen müssen getroffen, damit dieser Dienst nicht ausartet. So lange ich an der Spitze der Regierung stehe, wird sie niemals von der Provokation Gebrauch machen. Falls der Regierung irgend welche Ausartungen bekannt werden, werden sie streng geahndet werden. Denn ich erkläre laut: die Regierung duldet keine Protokollierung und wird sie nimmer dulden. Misstrauensfälle kann man nicht zum Prinzip erheben. Ich muß bezug nehmen, daß — als allgemeine Regel — unter den Polizeigenossen Ehrgeiz und Eibestreue herrschen. (III) Ich kenne den Dienst der politischen Polizei und weiß, wie Beamte dieses Dienstes mutig und selbstvergessen der üblichen Gefahr trotzen und den Tod gefunden haben.

Unsere inneren Aufgaben sind der vernünftigen Masochistnar, doch können diese Aufgaben leider nur auf einem von Bomben und Brownings bedrohten Wege erreicht werden. Das ganze Polizeisystem, das im Kampfe gegen diese Schande aufsteht, ist nur das Mittel dazu, um ein ruhiges Leben und ruhige Arbeit zu ermöglichen. Der Volkörper bedarf der Stärkung, und das ganze Leben muß auf neue aufgebaut werden; mit vielfältigen Freiheiten allein ist es nicht getan. Der Weg zur Gesundung Russlands ist von der Höhe des Thrones getrieben worden. Die Duma ist berufen, die gewaltige Arbeit auszuführen, wir, die Regierung, bauen nur die Gerüste, die den Bau erleichtern sollen. Aber unsere Gegner weisen auf die Gerüste als auf ein mißgestaltetes Gebäude und bauen während darauf los, um sie zu stützen. Meine Herren, schloß der Ministerpräsident, das Gerüstwerk wird unvermeidlich stürzen; es wird bald leicht auch uns unter den Trümmern begraben, doch möge dies erst dann geschehen, wenn das neue Gebäude mindestens in seinen Grundzügen unter den Trümmern sichtbar wird, das Gebäude des erneuten freien Russlands, frei im besten Sinne des Wortes, das heißt, befreit von Armut, Unwissenheit, Rechtslosigkeit, und einmütig in der Treue zum Kaiser. (Beifall rechts und im Zentrum.) Diese Zeit naht und wird kommen ungeachtet aller Enthüllungen, denn unser Ift nicht nur die Kraft, sondern unser Ift auch das Recht. (Beifall rechts und im Zentrum.)

### Hus der Partei.

Der Bericht des Landesvorstandes der baltischen Sozialdemokratie an den Offenburger Parteitag ist erschienen (54 Seiten Großoktav). Der Landesvorstandssitz wurde auf dem letzten Parteitag von Karlsruhe nach Mannheim verlegt. Die erste Proklamation der Parteileitung vom April betonte die notwendige Organisation des arbeitenden Volkes zu der außerordentlich wichtigen Entscheidung im kommenden Landtagswahlkampf 1909, da „unsre Gegner in den bürgerlichen Parteilagern alles aufbieten, um uns Abbruch zu tun und das weitere Vordringen der Sozialdemokratie im Lande und die Verstärkung ihrer Vertretung in der Volkstammer zu verhindern.“

In der Organisation schritt man zur Errichtung des dritten Parteisekretariats in Freiburg und zur streng zentralistischen Wahlkreismitgliedschaft. Die Statistik gibt folgenden Resultat: Die Zahl der Mitglieder ist gegen das Jahr 1907 von 171 auf 167 zurückgegangen; die Mitgliederzahl von 13 807 auf 18 787 gestiegen, worunter die Zahl der weiblichen Mitglieder von 350 auf 384. Von den 14 baltischen Wahlkreisen verzeichnen 9 eine Abnahme der Mitgliederzahlen, 4 eine Zunahme, darunter die 8 Wahlkreise, welche die beiden kleinen Parteiblätter herausgeben. In Östreich hat sich die Mitgliederzahl nahezu verdoppelt, ebenso liegt sie im 6. und 7. Kreis (Volksblatt-Gebiet) erheblich; zweifellos ein Erfolg der kleinen Wochenblätter. Der 13. Kreis hat sie von 82 auf 156 erhöht, der 14. von 40 auf 83. Im Konstanzer, Karlsruher und Mannheimer Kreis fiel die Zahl der Mitglieder, im Pforzheimer nahm sie zu um 231. Das Wankt in den industriellen Orten wird mit der industriellen Krise erklärt, die auch den Abonnentenstand der Parteipresse beeinflusst.

#### Zur Budgetfrage erklärt der Bericht:

In der Frage der Budgetbewilligung steht der Landesvorstand auf dem Standpunkt der 88 süddeutschen Delegierten des Parteitages zu Nürnberg. In einer Sitzung der Landtagsfraktion, in der dem Landesvorstand von der beabsichtigten Zustimmung zu dem Budget Kenntnis gegeben wurde, ist der in einer früheren Sitzung gefasste Beschluß, vorerst Still-schweigen zu beobachten, bis die Deckungsfrage, welche mit der Annahme des Beamtengesetzes ihre Erledigung findet sollte (?), aufrecht erhalten worden. Dieser Beschluß erstreckte sich auch auf die Mitglieder des Landesvorstandes. Auf das am 4. August vom Parteivorstand in Berlin an den Landesvorstand ergangene Schreiben konnte schon deshalb eine bestimmte Antwort nicht gegeben werden, weil die Fraktion zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht wusste, ob sie für oder gegen das Budget stimmen werde.

Am 18. Oktober beschäftigte sich eine Wahlkreisvertreterkonferenz mit der Stellung der 88 Süddeutschen zu Nürnberg und mit den Propositen des Vorwärts und der Leipziger Volkszeitung, die allgemein (1) verurteilt wurden. Darauf erging eine Proklamation des Landesvorstandes, worin es heißt: Die Zustimmung unsrer Fraktion zum Gesamtbudget hat unterdessen in der Partei zu lebhaften Auseinandersetzungen